



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Juni 2022

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>235 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227; Deckblatt 16 - AS Heiligenhaus S. 310</p> <p>236 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227; Deckblatt 17 – Anpassung Bauwerk 8 (Brücke Laubecker Bachtal) S. 312</p> <p>237 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227; Deckblatt 18 – Anpassung Bauwerk 11 (Brücke Laubecker Ganslandseipen) und Durchlass Schmalbeckbach S. 314</p> <p>238 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB) S. 315</p>	<p>239 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz über einen Antrag der Solvay Chemicals GmbH nach §§ 16, 6 i.V.m. § 8 a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks S. 316</p> <p>240 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 319</p> <p>241 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2022 zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH in Hilden S. 321</p> <p>242 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze – Korrektur S. 324</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>243 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220757474 S. 324</p> <p>244 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über die Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 14.06.2022 S. 324</p>
--	---

Beilage zu Ziffer 238: 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>235 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau</p>	<p>der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227 – Deckblatt 16 - AS Heiligenhaus</p> <p>Bezirksregierung 25.04.01.01-01/05-Deckblatt 16</p> <p align="right">Düsseldorf, den 19. Mai 2022</p>
---	---

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung einer UVP-Pflicht

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 16 - AS Heiligenhaus - provisorische Wasserführung in das RRB 3A

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen beantragte mit Schreiben vom 11.12.2020 zu überprüfen, ob aufgrund der baulich bereits umgesetzten provisorischen Wasserführung von der Anschlussstelle (AS) Heiligenhaus bis zum RRB 3A gem. § 5 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst werde. Die Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist am 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führte vor dem Zuständigkeitswechsel noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44) in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, der jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016, 09.11.2017 sowie 25.06.2020.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

Merkmale des Änderungsvorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der bereits umgesetzte Bau eines unterirdischen Stauraumkanals für die Entwässerung der versiegelten Flächen für die bauzeitliche Verkehrsführung über die östliche Verbindungsrampe der AS Heiligenhaus. Diese auf die Bauzeit der A 44 beschränkte Funktionsentwässerung wird nach Fertigstellung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007 zum Neubau der A 44 zwischen AK Ratingen Ost und Velbert planfestgestellten Entwässerungssystems eingestellt. Der Zulauf in den unterirdischen Stauraumkanal wird zurückgebaut und geschlossen.

Das RRB 3A ist ausreichend dimensioniert, um das ausschließlich durch die Verbindungsrampe

zusätzlich anfallende Wasser aufzunehmen. Einem überlasteten Zulauf in das RRB 3A beugt eine im unterirdischen Stauraumkanal eingebaute Drossel vor. Die Vorgaben des vg. Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich der Einleitungsmenge aus dem RRB 3A in den Vorfluter von 90 l/s werden eingehalten.

Standort des Änderungsvorhabens

Der Bau des 70 m langen unterirdische Stauraumkanals wird auf Flächen umgesetzt, die innerhalb der Planfeststellungsgrenzen des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen Ost und Velbert vom 21.02.2007 liegen. Stauraumkanal und Ablauf zum RRB 3A werden unterirdisch in der Böschung der Autobahn und den angrenzenden Wirtschaftsweg verlegt. Die Verlegungsarbeiten erfolgen im Zusammenhang mit dem Trassenbau.

Die Umsetzung des Änderungsvorhabens erfolgt unter Beachtung der Auflagen und Vorgaben des vg. Beschlusses, insbesondere der Ziele des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Mit den Änderungen des Vorhabens sind keine zusätzlichen Eingriffe in Biotopstrukturen verbunden. Die im vg. Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen bleiben von dem Änderungsvorhaben unberührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Nach der naturschutzfachlichen Betrachtung der vom Änderungsvorhaben beanspruchten Flächen bzw. Standorte werden die Änderungsmaßnahmen nicht im Einwirkungsbereich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die für den Menschen und dessen Gesundheit relevant sind, durchgeführt. Zusätzliche Lärm, Staub- und Geruchsemissionen fallen nicht an. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“, ergeben sich dadurch nicht.

Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Zusätzliche Eingriffe in Biotopstrukturen ergeben sich nicht.

Auch für das Schutzgut „Fläche“ und „Boden“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Altlasten, Altablagerungen oder Deponien sind von dem Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist mit den umgesetzten Maßnahmen nicht verbunden. Die genehmigte Einleitungsmenge aus dem RRB 3A in den Vorfluter (90 l/s) wird nicht überschritten.

Eine zusätzliche Betroffenheit von für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteilen liegt nicht vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Auch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vom Änderungsvorhaben betroffen.

Insgesamt handelt es sich um Maßnahmen geringen Umfangs innerhalb der bestehenden zuvor untersuchten Planfeststellungsgrenzen des Beschlusses vom 21.02.2007 zum Neubau der A 44 zwischen AK Ratingen Ost und Velbert.

Der geringe Umfang der Maßnahmen sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führte zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG kann daher festgestellt werden, dass für das bautechnisch bereits umgesetzte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 310

236 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227; Deckblatt 17 – Anpassung Bauwerk 8 (Brücke Laubecker Bachtal)

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/05 Deckblatt 17

Düsseldorf, den 17. Mai 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung einer UVP-Pflicht

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 17 – Anpassung Bauwerk 8 (Brücke Laubecker Bachtal)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen, beantragte mit Schreiben vom 21.12.2020 zu überprüfen, ob aufgrund der bautechnisch bereits umgesetzten Anpassungen/Änderungen an dem Brückenbauwerk Laubecker Bachtal (BW 8) gem. § 5 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst werde. Die Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist am 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führte vor dem Zuständigkeitswechsel noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44) in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007 und 19.02.2009, der jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016, 09.11.2017 sowie 25.06.2020.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

Merkmale des Änderungsvorhabens

Gegenstand des Vorhabens sind erforderlich gewordene bautechnische Änderungen bzw. Anpassungen am BW 8.

Änderungen und Weiterentwicklungen von verbindlich zu beachtenden Richtlinien (RE-ING „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten“, RAA „Richtlinie für die Anlage von Autobahnen“, RSA „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“) haben in der Ausführungsplanung Auswirkungen auf die Stützenweiten und Stützenstandorte sowie die Länge und Breite des BW 8. Daher wird es erforderlich, das Brückenbauwerk

mit einem zweiteiligen Überbau und zwei Stützen je Achse auszuführen. Durch die Vergrößerung der Stützenweiten können die Stützenstandorte von vier auf zwei reduziert werden. Aufgrund bautechnischer und statischer Vorgaben wird das BW 8 auf 31 m verbreitert und auf 208 m verlängert.

Untersuchungen im Rahmen der Ausführungsplanung ergaben, dass der Baugrund im Bereich des Brückenbauwerks Karststrukturen aufweist. Zur Gewährleistung der Standsicherheit wird das BW 8 mittels Tiefgründung mit Bohrpfählen errichtet.

Standort des Änderungsvorhabens

Die erforderlich gewordenen Planänderungen werden auf Flächen durchgeführt, die innerhalb der Planfeststellungsgrenzen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen Ost und Velbert vom 21.02.2007 liegen. Die Umsetzung der Änderungen/Anpassungen erfolgt unter Beachtung der Auflagen, Vorgaben und Ziele des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum vgl. Planfeststellungsbeschluss.

Durch den Verzicht auf zwei Stützenachsen sowie durch eine geringe Verlängerung des Brückenbauwerks auf 208 m wird die lichte Weite unterhalb des Brückenbauwerks vergrößert. Damit minimieren sich Raumhindernisse für den unterhalb des Brückenbauwerks vorgesehenen Biotopverbund. Mit den neuen Stützenstandorten sind keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft oder in das Gewässer des Laubecker Bachs verbunden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Durchführung der Änderungsmaßnahmen erfolgt nicht im Einwirkungsbereich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die für den Menschen und dessen Gesundheit relevant sind. Zusätzliche Staub- und Geruchsemissionen fallen nicht an. Aufgrund der Tiefgründung mit Bohrpfählen kommt es in der Gründungsphase des Brückenbauwerks zu zusätzlichen Lärmimmissionen. Zur Minimierung der Auswirkungen werden Schutzmaßnahmen (Ausschluss von Nachtarbeit, Verwendung von lärmarmen Baugeräten) ergriffen. Dadurch werden die Immissionsrichtwerte der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen) hinsichtlich des Baulärms für den Taglärm in der Nachbarschaft der Baustelle eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“, ergeben sich dadurch nicht.

Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen. Die verursachten Eingriffe in den geschützten

Landschaftsbestandteil (GLB) 2.8-33 „Laubecker Bachtal“ und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) B 2.3-5 „Anger/Laubecker Bach“ gehen nicht über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007 festgestellten Eingriffe hinaus und befinden sich im planfestgestellten Baukorridor. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks der Schutzgebiete ist damit nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ergeben sich nicht.

Auch für das Schutzgut „Fläche“ und „Boden“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Altlasten, Altablagerungen oder Deponien sind von den Vorhaben nicht betroffen.

Eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist mit den umgesetzten Maßnahmen nicht verbunden.

Eine zusätzliche Betroffenheit von für das Landschaftsbild bedeutenden Landschaften oder Landschaftsteilen liegt nicht vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ ergeben sich durch das Änderungsvorhaben nicht. Auch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter von den Änderungen betroffen.

Insgesamt handelte es sich um Maßnahmen geringen Umfangs innerhalb der bestehenden zuvor untersuchten Planfeststellungsgrenzen des Beschlusses vom 21.02.2007 zum Neubau der A 44 zwischen AK Ratingen Ost und Velbert. Sie werden im planfestgestellten Baukorridor ausgeführt.

Der geringe Umfang der Maßnahme sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führte zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG kann daher festgestellt werden, dass für das bautechnisch bereits umgesetzte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 312

237 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung einer UVP-Pflicht für die Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen Ost A3/A44 und Velbert B227; Deckblatt 18 – Anpassung Bauwerk 11 (Brücke Laubecker Ganslandsiepen) und Durchlass Schmalbeckbach

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/05-Deckblatt 18

Düsseldorf, den 18. Mai 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung einer UVP-Pflicht

Planänderungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz - AK Ratingen Ost A 3/ A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708; Deckblatt 18 – Anpassung Bauwerk 11 (Brücke Ganslandsiepen) und Durchlass Schmalbeckbach

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen, beantragte mit Schreiben vom 21.12.2020 zu überprüfen, ob aufgrund der bautechnisch bereits umgesetzten Anpassungen/Änderungen an den Brückenbauwerk Ganslandsiepen (BW 11) und am Durchlass Schmalbeckbach gem. § 5 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst werde.

Die Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist am 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW führte vor dem Zuständigkeitswechsel noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durch.

Die Planänderung bezieht sich auf das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 44 zwischen Ratingen (AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 (Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007, Az.: 1.13.14.05/A 44) in der Gestalt der Änderungen vom 28.12.2007

und 19.02.2009, der jeweiligen in der mündlichen Verhandlung vom 18. und 19.02.2009 vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu Protokoll gegebenen Ergänzungen, der Änderungen vom 15.03.2010, 21.12.2012, 14.03.2013, 02.08.2016, 23.09.2016, 09.11.2017 sowie 25.06.2020.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG waren nachstehende Kriterien maßgeblich:

Merkmale des Änderungsvorhabens

Gegenstand des Vorhabens sind erforderlich gewordene bautechnische Änderungen bzw. Anpassungen am BW 11 sowie am Durchlass Schmalbeckbach.

Änderungen und Weiterentwicklungen von verbindlich zu beachtenden Richtlinien (RE-ING „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten“, RAA „Richtlinie für die Anlage von Autobahnen“, RSA „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“) haben in der Ausführungsplanung Auswirkungen auf die Stützenweiten und Stützenstandorte sowie die Länge und Breite des BW 11. Daher ist das BW 11 mit einem zweiteiligen Überbau mit zwei Stützen je Achse auszuführen. Durch die Vergrößerung der Stützenweiten können die Stützenstandorte von drei auf zwei reduziert werden. Aufgrund bautechnischer und statischer Vorgaben wird das BW 11 auf 31 m verbreitert und auf 208 m verlängert.

Unter Beachtung der Vorgaben des Merkblattes zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 2/2000, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Ausgabe 2000) wird der Durchlass Schmalbeckbach als Rohrdurchlass (3,00 m Durchmesser) ausgeführt. Dabei wird die planfestgestellte Lage und Länge des Durchlasses geringfügig geändert.

Standort des Änderungsvorhabens

Die erforderlich gewordenen Planänderungen werden auf Flächen durchgeführt, die innerhalb der Planfeststellungsgrenzen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der A 44 zwischen dem AK Ratingen Ost und Velbert vom 21.02.2007 liegen. Die Umsetzung der Änderungen/Anpassungen erfolgt unter Beachtung der Auflagen und Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans zum vgl. Planfeststellungsbeschluss.

Durch den Verzicht auf eine Stützenachse sowie durch eine geringe Verlängerung des Brückenbauwerks auf 208 m vergrößert sich die lichte Weite unterhalb des Brückenbauwerks und minimiert so die Raumhindernisse für den unterhalb

des Brückenbauwerks liegenden Biotopverbund. Mit den neuen Stützenstandorten sind keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft oder in das Gewässer des angrenzenden bzw. überbauten Gansbaches verbunden.

Durch die bautechnisch gebotene Verlängerung des Gewässerdurchlasses „Schmalbeckbach“ auf 80 m und die Verlegung um 1,5 m nach Westen sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Gewässer verbunden. Durch den Rohrdurchlass wird die lichte Weite erweitert und gewährleistet so eine angemessene Belichtung und Belüftung des Durchlasses.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Maßnahme wird nicht im Einwirkungsbereich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien, die für den Menschen und dessen Gesundheit relevant sind, umgesetzt. Zusätzliche Lärm, Staub- und Geruchsemissionen fallen nicht an. Die Planänderungen verursachen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“.

Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen sind nicht betroffen. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Anger/Laubecker Bach“ (LSG B 2.3-5) ist von geringen Umfang und geht nicht über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsbeschluss vom 21.02.2007 festgestellten Eingriffe hinaus. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Schutzgebietes ist damit nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind mit den Planänderungen nicht verbunden.

Auch für das Schutzgut „Fläche“ und „Boden“ sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Eine Betroffenheit von Altlasten, Altablagerungen oder Deponien ergibt sich durch die Planänderungen nicht.

Eine Veränderung des Grundwassers bzw. eine Betroffenheit von Oberflächengewässern ist mit den bautechnischen Anpassungen/Änderungen des BW 11 und des Durchlasses Schmalbeckbach nicht verbunden. Der Schutz des an die Maßnahmen angrenzenden bzw. überbauten Oberflächengewässers Gansbach bleibt gewährleistet.

Das Änderungsvorhaben wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut „Landschaft“ aus. Auch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter von den Änderungen betroffen.

Insgesamt handelt es sich um Maßnahmen geringen Umfangs innerhalb der bestehenden zuvor untersuchten Planfeststellungsgrenzen des Beschlusses vom 21.02.2007 zum Neubau der A 44

zwischen AK Ratingen Ost und Velbert. Die Umsetzung erfolgt im planfestgestellten Baukorridor. Der geringe Umfang der Maßnahme sowie die Übersicht über die Wirkfaktoren verdeutlichen, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG führt zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Planänderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG kann daher festgestellt werden, dass für das bautechnisch bereits umgesetzte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kois

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 314

238 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB)

Bezirksregierung
32.01.02.01-14. RPÄ

Düsseldorf, den 25. Mai 2022

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Änderung von GIB in ASB)

Im Rahmen der Änderung soll eine Umwandlung eines regionalplanerisch festgelegten gewerblich-industriellen Bereichs (GIB) hin zu einem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) erfolgen.

Wesentlicher Planungsanlass für die 14. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der

Stadt Düsseldorf sind strukturwandelbedingte Änderungen der letzten Jahre, welche in dem hier in Rede stehenden Änderungsbereich keine GIB-typische Ausnutzung mit Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe mehr ermöglichen und auch keine vorhandenen GIB-typischen Bestandsstrukturen schützen.

Im Süden wird das Plangebiet durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke (Wohn- und Geschäftshäuser) an der Henkelstraße und im Westen durch die Walzwerkstraße begrenzt. Nördlich des Plangebiets schließen unmittelbar die Gewerbegrundstücke an der Reisholzer Bahnstraße an. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die Bahntrasse. Das Plangebiet weist bereits heute eine deutliche Durchmischung mit verschiedensten Nutzungen auf. Es gehört in Teilen bereits heute zum faktisch vorhandenen, zentralen Versorgungsbereich (ZVB) „Henkelstraße - kleines Stadtteilzentrum“. In einem Teil des Änderungsbereichs möchte die Stadt Düsseldorf künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) schaffen. Mit der 202. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Düsseldorf – nördlich Henkelstraße – Stadtbezirk 9 – Stadtteil Reisholz ist beabsichtigt, künftig die Stärkung und langfristige Sicherung der Versorgungsfunktion des kleinen Stadtteilzentrums Henkelstraße durch eine Umstrukturierung und Erweiterung des Einzelhandelsangebots planungsrechtlich zu ermöglichen. Planungsziel ist die Ansiedlung eines Drogeriemarktes mit 620 m² Verkaufsfläche (VKF) sowie die Verlagerung und Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters um 500 m² von heute 800 m² auf künftig 1.300 m² VKF. Ziel ist die Stärkung der Henkelstraße als zentrale Lage. Diese bauleitplanerischen Überlegungen stehen im Einklang mit der 3. Änderung des Rahmenplans Einzelhandel der Stadt Düsseldorf (Entwurfssfassung von Februar 2022).

Da der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen gemäß Ziel 6.5-1 Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen ermöglicht, ist für die Verwirklichung dieser, auch aus städtebaulicher Sicht, nachvollziehbaren Überlegungen die regionalplanerische Änderung von GIB in ASB erforderlich. Der gesamte Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 9,5 ha.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 238**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Elena Stiller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 315

239 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes - Immissionsschutzgesetz über einen Antrag der Solvay Chemicals GmbH nach §§ 16, 6 i.V.m. § 8 a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks

Bezirksregierung
53.02-0989137-0010-G16-0007/22

Düsseldorf, den 18. Mai 2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg, nach §§ 16, 6 i. V. m. § 8 a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines weiteren altholzbeheizten Kessels (GN2) zum 100%-igen Kohleausstieg unter Beibehaltung der derzeit genutzten Gesamtfeuerungswärmeleistung

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Solvay Chemicals GmbH hat mit Datum vom 14.12.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG i. V. m. § 8 a BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines weiteren altholzbeheizten Kessels (GN2) gestellt.

Die Aufstellung des neuen altholzbeheizten Kessels einschließlich Nebenanlagen soll auf dem Grundstück Xantener Straße in 47495 Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 184, 398-403, 405, 477-478, 481 erfolgen.

Gegenstand der vorgesehenen Änderungen sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer altholzbeheizten Verbrennungsanlage mit Wirbelschichtfeuerung (interne Bezeichnung: „Holzkessel GN2“) mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW_{therm.} unter Beibehaltung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industrie-Kraftwerkes von 447 MW_{therm.},
- Errichtung und Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen nebst Silos zur Bevorratung von Absorbentien (Natriumhydrogencarbonat; Herdofenkoks) und Reststoffen,
- Errichtung eines 47 m hohen Abgaskamins zur Ableitung der gereinigten Verbrennungsabgase,
- Errichtung und Betrieb von drei Annahmeboxen zur Entladung von extern aufbereiteten Holzhackschnitzeln (Altholzkategorie A I bis A IV) mit einer Entladekapazität von rund 130.000 t/a,
- Errichtung und Betrieb von zwei Betonsilos zur Lagerung von Holzhackschnitzeln (Altholzkategorie A I bis A IV) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 6.000 m³, entsprechend rund 1.200 t (Gesamtlagermenge: rund 2.400 t),
- Errichtung und Betrieb eines Sandsilos zum Ausgleich des Wirbelschicht-Bettascheaushalts,
- Außerbetriebnahme des bisher mit Kohle und/oder Holzhackschnitzeln der Altholzkategorie A I und A II beheizten Dampfkessels GN1 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen,
- Umwidmung des kohlestaubbeheizten Dampfkessels GN6 zu einem erdgasbeheizten Kessel und Außerbetriebnahme der zur Kohlestaubfeuerung zugehörigen Nebeneinrichtungen,
- Außerbetriebnahme der Kohleentladung/Kohlekippe und des Kohlelagers.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die geänderte Anlage voraussichtlich im 4. Quartal 2024 in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8 a BImSchG, auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 1.1, Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der vom Antragsteller hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der UVP-Bericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen

- Brandschutzkonzept
- Luftschadstoffimmissionsprognose
- Depositionsberechnungen Stickstoff- und Schwefelemissionen
- Schallimmissionsprognose
- Gutachtliche Stellungnahme zur Einhaltung des Standes der Technik
- Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung
- Stoffinformationen
- Explosionsschutzkonzept
- AwSV-Sachverständigengutachten
- Schornsteinhöhenberechnung
- Verkehrstechnische Betrachtung

liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **08.06.2022 bis einschließlich 07.07.2022** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stadt Rheinberg beim Sachgebiet 61 - Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt im Stadthaus, Zimmer 248, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stadt Voerde, Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz (2. Etage Raum 232), Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Herr Hartz,
E-Mail: stefan.hartz@brd.nrw.de,
Telefon-Nr.: 0211 / 475-5256
2. Stadt Rheinberg:
Frau Morsch,
E-Mail: antje.morsch@rheinberg.de,
Telefon: 02843 / 171-460
Frau Göbert,
E-Mail: kerstin.goebert@rheinberg.de,
Telefon: 02843 / 171-283
3. Stadt Voerde:
Frau Bohlen-Sundermann,
E-Mail: silke.bohlen-sundermann@voerde.de,
Telefon: 02855 / 80-457
Frau Krechter,
E-Mail: jutta.krechter@voerde.de,
Telefon: 02855 / 80-455

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus während des o. g. Zeitraums über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 08.06.2022 bis einschließlich 08.08.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann

die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der **Erörterung der Einwendungen** bestimmt auf den **23.08.2022 um 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet im **„Kamper Hof Rheinberg“, Kamper Str. 8, 47495 Rheinberg statt**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen

Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 316

240 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung
53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Düsseldorf, den 25. Mai 2022

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerks 2, Beeckerwerth

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat mit Datum vom 30.04.2021, zuletzt ergänzt am 27.10.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerks 2, Beeckerwerth durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H-2.TG auf dem Betriebsgelände Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Demontage des alten Teilhubbalkenofens 5 sowie die Errichtung und der Betrieb des neuen Hubbalkenofens 5 an der gleichen Stelle. Die Abmessungen und die Produktionskapazität der Anlage ändern sich nicht. Zusätzlich werden für den Betrieb des Ofens noch

weitere Apparate wie eine Hydraulikanlage, eine Schaltanlage, Sicherheitseinrichtungen und ein Mediengebäude außerhalb der Werkshalle errichtet. Bei der beantragten Änderung des Warmbandwerks 2, Beeckerwerth der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Antrag durch die Dezernate 52, 53, 54 und 55 geprüft.

Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf:

Lärm:

Die durch das Änderungsvorhaben zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden in einem schalltechnischen Gutachten eines Sachverständigen für den Lärmschutz prognostiziert.

Die wesentlichen Schallquellen werden im Gutachten berücksichtigt. Die Mediengebäude außerhalb der Halle werden in massiver Bauweise errichtet, um die Geräuschemissionen zu minimieren.

Im schalltechnischen Gutachten wird plausibel dargestellt, dass die Anforderung an den Lärmschutz für den Betrieb des neuen Hubbalkenofens und der neunten Aggregate sicher eingehalten werden und das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führt.

Luftverunreinigungen:

Der alte Teilhubbalkenofen 5 wird durch einen neuen Hubbalkenofen 5 ersetzt. Durch die beantragte Änderung entstehen keine neuen zusätzlichen Luftemissionen. Die Produktionskapazität des Ofens bleibt unverändert. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen geführten oder diffusen

Emissionsquellen geschaffen, sondern nur verändert. Es werden keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt.

Wasser/Abwasser:

Durch das Vorhaben werden die wasserrechtlichen Belange nicht berührt. Durch das Vorhaben fällt kein zusätzliches Abwasser an.

Abfall:

Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen neuen Abfälle an der Anlage.

Bodenschutz:

Im Rahmen der beantragten Änderung muss ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1 a BImSchG angefertigt werden. Der AZB ist gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.

Anlagensicherheit:

Das Warmbandwerk 2 ist Bestandteil eines Betriebsbereiches der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung. Das Änderungsvorhaben ist eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Zur Beurteilung des sicheren Betriebes wurde eine sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29 a BImSchG erstellt, mit dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind. Mit Stellungnahme vom 13.12.2021 bestätigte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen die Plausibilität der sicherheitstechnischen Stellungnahme.

Prüfung durch die Stadt Duisburg

Ebenfalls wurden folgende Fachbehörden der Stadt Duisburg beteiligt:

- Stadt Planung
- Feuerwehr
- Katastrophenschutz
- Umweltinformation und -planung
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde

Gegen das geplante Vorhaben wurden von der Stadt Duisburg keine wesentlichen Bedenken erhoben.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für

die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Die sicherheitstechnische Stellungnahme eines Sachverständigen für Anlagensicherheit nach § 29 a BImSchG hat das Ergebnis, dass die für das Vorhaben erforderlichen störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen getroffen sind. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

In etwa 700 m Entfernung zum Vorhabenstandort befinden sich zwei geschützte Biotope nach § 62 LG NW1 (BT-4506-0103-2007 Weidenauwald und BT-4506-0104-2007 Flutrasen). In ca. 900 m Entfernung zum Vorhabenstandort befindet sich das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (DE-4203-401). Von der beantragten Maßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf diese Biotope und das Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Werner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 319

241 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2022 zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.04-0197867-0002-G16,8a-0088/20

Düsseldorf, den 23. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a

der 9. BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 02.05.2022 zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 der 3M Deutschland GmbH in Hilden

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz-Str. 1 in 41453 Neuss mit Datum vom 02.05.2022 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

1. Sachentscheidung

Der 3M Deutschland GmbH in Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zum Beschichten und zur Weiterverarbeitung von Materialträgerbahnen (Beschichtungsanlage 2)

am Standort

**3M Deutschland GmbH,
Düsseldorfer Str. 121- 125, 40721 Hilden,
Kreis Mettmann, Gemarkung Hilden, Flur 15,
Flurstücke 485, 486, 381 und 384**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die Kapazität der geänderten Anlage erhöht sich um den für die neue Beschichtungsanlage Maker G10 (BE29) erforderlichen Verbrauch an Lösemitteln um 1.159 t/Jahr auf insgesamt 7.990 t/a.

Betriebszeiten:

Die geänderte Anlage soll unverändert 24 Stunden an 7 Tagen betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- a) Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G10 (BE29) mit zwei Beschichtungsstationen zur Beschichtung von Materialträgerbahnen mit Beschichtungs-lösungen und Haftvermittler zur Herstellung

dekorativer Folien inklusive Vernetzungsanlage sowie aller erforderlichen Anlagenteile, Aggregate und Versorgungsleitungen, die zum Betrieb erforderlich sind,

- b) Errichtung und Betrieb einer Rührstation inklusive Dosierstation innerhalb der Einhausung der Beschichtungsstation 1, um Prozesslösungen vor Einsatz aufzurühren, Zuschlagstoffe zudosieren sowie Viskositäteeinstellungen vornehmen zu können,
- c) Definition eines Stoffrahmens für die Beschichtungsstationen, die an der Beschichtungsanlage Maker G10 (BE29) verarbeitet werden,
- d) Erhöhung der Kapazität der Beschichtungsanlage 2 um den für die neue Beschichtungsanlage Maker G10 (BE29) erforderlichen Verbrauch an Lösemitteln entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV um 1.159 t/Jahr auf einen Verbrauch von 7.990 t/Jahr,
- e) Anschluss der Abluftleitungen an die hierfür bereits vorgesehenen Anschlüsse der Regenerativen Nachverbrennungsanlage Maker G9 (RNV-Anlage Maker G9) (BE28) zwecks thermischer Behandlung der entstehenden lösemittelbeladenen Abluft. Die lösemittelbeladene Abluft wird dem „Abluftverbundsystem Verteilung (GK)“ zugeführt. Von dort aus erfolgt die Zuleitung zur RNV-Anlage Maker G9,
- f) Anschluss der Rohrleitungen der Beschichtungsanlage Maker G10 an die hierfür bereits vorgesehenen Anschlüsse des Thermalöl-Verbundsystems (Bestandteil der BE28) zur Versorgung der Beschichtungsanlage Maker G10 (BE29) mit Prozessenergie. Die Menge des Gesamt-Thermalölkreislaufes erhöht sich von ca. 32m³ auf ca. 36m³,
- g) Anschluss von prozesstechnisch erforderlichen Anlagen und Maschinen an die Werks-Infrastruktur wie den Kaltwasser-, Warmwasser- und/oder Heißwasserkreislauf sowie
- h) Überführung der Gasflaschenstation an der südwestlichen Außenwand von Gebäude 45, welche nach § 15 Abs. 1 angezeigt wurde, in den Genehmigungsbestand. Die Gasflaschenstation dient der Aufnahme von zwei Gasflaschenbündeln von Wasserstoff sowie zusätzlichen Anschlüssen für Kalibriergas. Die Gasflaschenbündel sind an ein Verteilnetz zur kontinuierlichen Versorgung der UEG-Messgeräte der Beschichtungsanlagen Maker G9 (BE27), Maker G10 (BE29) sowie RNV-Anlage Maker

G9 (BE28) mit Wasserstoff und Kalibriergas angeschlossen.

2. Stoffrahmen

Die Beschichtungsanlage Maker G10 (BE 29) besteht aus zwei Beschichtungsstationen (Station 1: Herstellung dekorativer Folien; Station 2: Beschichtung mit Haftvermittlern), an denen unterschiedliche Beschichtungsstationen eingesetzt werden. Es handelt sich um Mischungen, die sich in der Zusammensetzung ändern können. Um sicherzustellen, dass hierdurch das Gefahrenpotential der Anlage sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht verändert werden, wird nachfolgend für die BE 29 ein zulässiger Stoffrahmen für die Einsatzstoffe an den beiden Beschichtungsstationen definiert.

Parameter/Abgrenzungskriterien	Maximalwert	Bemerkung
Vorhandene Menge	5 m ³ 2,4 m ³	Beschichtungsstation 1 Beschichtungsstation 2
Aggregatzustand		flüssig
Art des Umganges		Aufbereitung und Verarbeitung
Lagerklassen nach TRGS 510		LGK 3
H-Sätze (CLP-Verordnung)	Flam. Liq. 2 - H 225 Met. Corr. 1 - H290	Physikalische Gefahren Gesundheitsgefahren
	Acute Tox. 4 - H302, H312, H332	
	Asp. Tox. 1 - H304	
	Eye Dam. 1 - H318	
	Skin Irrit. 2 - H315 Skin Sens. 1 - H317 Repr. 2 - H361d*	
STOT SE 3 - H335, H336 STOT RE 2 - H373		
	Carc. 1B - H350**	Formaldehyd < 0,45 %
	Aquatic Chronic 3 - H412	Umweltgefahren
Maßgebende Wassergefährdungskategorie (WGK)		WGK 2
TA Luft 2002	Nr. 5.2.5 organische Stoffe allgemein	
	Nr. 5.2.5 organische Stoffe	
	Klasse I	
	Nr. 5.2.7.1.1 krebserzeugende Stoffe	Anteil < 0,1 % Verunreinigungen
	Nr. 5.2.7.1.3 reproduktionstoxische Stoffe	Anteil < 0,05 %
Temperaturklasse Betriebsmittel	T3	Flüssigkeiten
Kategorie nach Anhang I der 12. BImSchV	Größtes Einzelinventar	
Vorhandene Gefahrenkategorien		
1.2.5.1 P5a Entzündbare Flüssigkeiten, - entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 2 oder 3, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden, - andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden ²	7 kg	Referenz-Lösemittel zur UEG-Überwachung: MEK mit UEG bei 45 g/m ³
1.2.5.3 P5c Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	1 m ³	Menge an Beschichtungslösung

Die innerhalb des Stoffrahmens aufgelistete höhere Gefährdung (Bsp.: Flam.Liq.2) schließt die niedrigere Gefährdung (Flam.Liq.3) mit ein, so dass diese nicht separat aufgeführt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Emissionen durch Lärm sowie zur wiederkehrenden und kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **03.06.2022** bis einschließlich **17.06.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Stadtverwaltung Hilden, 4. Etage, Raum 440,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Allgemeine Öffnungszeiten ohne Terminabsprache:

Dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartnerin ist Frau Waiss, Raum 425

Öffnungszeiten mit Terminabsprache

montags, mittwochs 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln möglich. In den Räumlichkeiten der Verwaltungsstellen ist nach wie vor das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben.

In der jeweiligen Verwaltungsstelle stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen oder zur Terminvereinbarung die folgenden Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Well: Telefon-Nr.: 0211/475-9314 oder 0211/475-4117 oder E-Mail:
rebecca.well@brd.nrw.de
2. bei der Stadt Hilden Frau Weiß:
Telefon-Nr.: 02103 /72-1401 oder
E-Mail : sabine.waiss@hilden.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die während des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen

des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 321

242 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze – Korrektur

Bezirksregierung
54.04.02.01-10

Düsseldorf, den 20. Mai 2022

Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze – Korrektur der Veröffentlichungen vom 05.05.2022 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und vom 06.05.2022 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz –WVG- (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 22.03.2022 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze wie folgt:

§ 44 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke und Anlagen, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Ersatzwert vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

Die korrigierte Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 06.05.2022 in Kraft.

Obere Wasserbehörde, Dez 54
gez. Madeline Günther

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 324

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

243 Kraftloserklärung der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3220757474

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220757474 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 24. Mai 2022

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 324

244 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über die Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 14.06.2022

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 14.06.2022 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Formalien
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
 - 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.11.2021
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

4. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 26.11.2021
5. Bericht über Personalentwicklung im KRZN
6. Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des KRZN
7. Jahresabschluss 2021
8. Befreiung vom Gesamtabchluss
9. Wahl eines Vertreters des KRZN für die KDN-Verbandsversammlung
10. Bestellung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Borken
12. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 20. Mai 2022

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Kersten
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf